



Stadt Wetzlar

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08
„Dutenhofener See“**

Stadtteil Dutenhofen

**Natura 2000-Verträglichkeitsprognose für das
VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“
(DE 5417-401)**

März 2024

**Bearbeitung: Dipl.-Ing. S. Oberheidt
Dr. rer nat. C. Koch**

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. M. Korn, Büro für faunistische Fachfragen



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Methodik.....	1
2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	2
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	2
2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
2.2.1 Verwendete Quellen.....	13
2.2.2 Maßgebliche Vogelarten des VSG	14
2.3 Sonstige genannte Arten	18
2.4 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	19
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	19
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	19
3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	20
3.3 Fazit der Wirkfaktorenermittlung.....	32
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere Pläne oder Projekte	33
5. Gesamtergebnis der FFH-Prognose.....	34
Quellenverzeichnis	35
Anhang 1.....	37

1. Anlass und Methodik

Die Stadt Wetzlar führt derzeit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Dutenhofener See“ durch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordwesten des Stadtteils Dutenhofen zwischen der B 49 im Süden und dem Dutenhofener See im Norden. Er umfasst die direkt am See gelegene Gaststätte „Anker“ mit Seeterrasse, Liegewiese, Badestrand sowie Stellplätze für Besucher.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, zum einen den vorhandenen Bestand planungsrechtlich abzusichern und zum anderen eine weitere städtebauliche Entwicklung durch den Bau eines neuen Veranstaltungsgebäudes im Bereich der vorhandenen Bebauung am südlichen Ende des Dutenhofener Sees zuzulassen und zu ordnen.

Etwa 280 m nordwestlich des Plangebietes beginnen die Flächen des sich nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Plangebiets erstreckenden **Vogelschutzgebietes „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (DE 5417-401)** (siehe Abbildung 1).

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura2000-Gebietes führen können, unzulässig. Soweit daher Projekte zu Beeinträchtigungen führen können, ist eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß den Erfordernissen des § 34 BNatSchG durchzuführen.

Anhand der vorliegenden **Natura2000-Verträglichkeitsprognose** als erster Prüfschritt wird geklärt, ob das Projekt alleine oder zusammen mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verursachen kann. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist in einem weiteren Schritt die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes im Rahmen einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

Die vorliegende Natura2000-Prognose erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV 2005).

Als Grundlage für die Bewertung dienen:

- Grunddatenerfassung (GDE) für das EU-Vogelschutzgebiet 5417-401 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (BFF 2007);
- Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (RP GIEßEN 2016);
- Standard-Datenbogen (SDB) für das VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (RP GIEßEN 2015);
- SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417-401 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (KORN & HORMANN 2016);
- Lärmviewer Hessen (HLNUG 2024-1);
- Immissionsprognose Nr. 1557, Inhalt: Schallimmissionsprognose für Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik am Dutenhofener See, Schalltechnische Untersuchung (SCHALL-TECHNISCHES BÜRO PFEIFER 2007);
- diverse Messberichte zu Veranstaltungen in einem Festzelt am Dutenhofener See (SCHALL-TECHNISCHES BÜRO PFEIFER 2017, 2015, 2014);

- Immissionsprognose Nr. 5243, Inhalt: Bebauungsplan der Stadt Wetzlar 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Dutenhofener See“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Gaststätte – Schallimmissionsprognose (SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER 2023).

Weitere spezielle Quellen werden im Bedarfsfall im Text angegeben.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (Kenn-Nr.: 5417-401) besitzt eine Fläche von 559,70 ha und liegt ca. jeweils zur Hälfte im Lahn-Dill-Kreis und dem Kreis Gießen (BFF 2007). Es befindet sich zu einem großen Teil im Naturraum 348 „Marburg-Gießener Lahntal“ und lediglich in einem kleinen Abschnitt im Südwesten im Naturraum 302 „Östlicher Hintertaunus“. Erstgenannter Naturraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit 30 „Westhessisches Berg- und Senkenland“, während letztgenannter Naturraum der naturräumlichen Haupteinheit 30 „Taunus“ zugeordnet wird. Es gehört der kontinentalen Region an (HLNUG 2024-2).

Es handelt sich gemäß Standarddatenbogen (RP GIEßEN 2015) bzw. TAMM & VSW (2004) um einen naturnahen und großflächigen Auenbereich der Lahn mit einem hohen Anteil an Frisch- und Feuchtwiesen sowie Abgrabungsflächen mit Flachwasserteichen und Versumpfungszonen, welche aus der vorangegangenen Auskiesung resultieren. Unmittelbar südlich des Gebiets schließt sich der Dutenhofener See an, welcher der Freizeitnutzung dient. Der westliche Teil des Sees steht hingegen unter Naturschutz. Die Bedeutung dieses Gebietes ist gegeben als eines der TOP 5-Gebiete für den Wachtelkönig in Hessen sowie für seltene Enten (Schnatter-, Knäk-, Löffel-, Krick-, Tafelente). Des Weiteren ist es eines der wichtigsten Gebiete für Haubentaucher, Graugans, Kiebitz, Beutelmeise und Rohrammer und eines der wichtigsten Rastgebiete für weitere Wasservogel- und Offenlandarten in Hessen (BFF 2007).

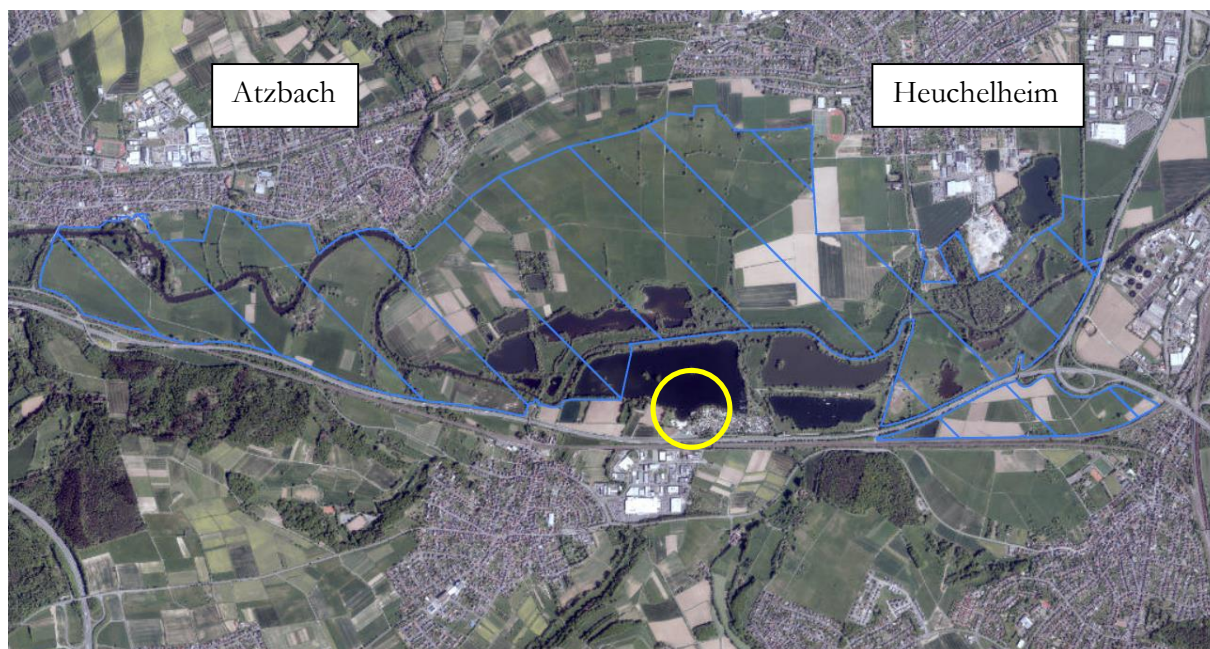


Abbildung 1: Umgrenzung des VSG mit Lokalisierung des Planungsraumes (gelb umrandet) (Bildquelle: HLNUG 2024-2)

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Als maßgebliche Bestandteile eines Gebietes gelten die auf die Erhaltungsziele bezogenen Vorkommen der in der Verordnung genannten Brut- und Rastvogelarten einschließlich ihrer Habitate. Gemäß der aktualisierten Verordnung des Landes Hessen vom 31.10.2016 sind für dieses VSG folgende Erhaltungsziele festgeschrieben (die mit * gekennzeichneten 2 Arten werden in der Verordnung doppelt aufgeführt):

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Brutvogel

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldrändern

Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldresten, Weidengebüsch, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), autotypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung von Brutplätzen auf Gebäuden (und Brücken)

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zug- und Rastvogel

Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)

- Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Merlin (*Falco columbarius*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung strukturreicher Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

- Erhalt nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern

Silberreiher (*Egretta alba*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Seidenreiher (*Egretta garzetta*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung störungsfreier oder störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Singschwan (*Cygnus cygnus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität



- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)*

- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Prachtaucher (*Gavia arctica*)

- Erhaltung von naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen gegenüber intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Sternaucher (*Gavia stellata*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Gewässer zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Zwergschwan (*Cygnus columbianus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

- Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

Kranich (*Grus grus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen

Purpureiher (*Ardea purpurea*)

- Erhaltung von Schilfröhrichten

Moorente (*Aythya nyroca*)

- Erhaltung von schilfreichen Flachgewässern

- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Kornweihe (*Circus cyaneus*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Mittelsäger (*Mergus serrator*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern

Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, Brutvogel

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugruben im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaugebieten während und nach der Betriebsphase

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate
- Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäke (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von großflächigen Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit



Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenrieden mit einem großflächig seichten Wasserstand

Erhaltungsziele der Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, Zug- und Rastvogel

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlamm-ufeln im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nähr-stoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Reiherente (*Aythya fuligula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation bei sekundärer Ausprägung der Habitate
- Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

- Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Kolbenente (*Netta rufina*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Blässgans (*Anser albifrons*)

- Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete



- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Saatgans (*Anser fabalis*)

- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)*

- *Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen*
- *Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung*
- *Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen*
- *Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten*

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammhängen
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandhängen im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten



Krickente (*Anas crecca*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Knäkente (*Anas querquedula*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schnatterente (*Anas strepera*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand und Schlammflächen
- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Bergente (*Aythya marila*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Schellente (*Bucephala clangula*)

- Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Rasthabitate während der Brutzeit

Trauerente (*Melanitta nigra*)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammflächen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

2.2.1 Verwendete Quellen

Als wesentliche Quellen für die Vorprüfung werden die Grunddatenerhebung (GDE) (BFF 2007) mit Ergänzungen aus dem aktualisierten SDB (RP GIEßEN Stand 02/2015) zu Grunde gelegt. Im Jahr 2016 wurde der SPA-Monitoring-Bericht für das Vogelschutzgebiet vorgelegt (KORN & HORMANN 2016). Die hier enthaltenen Angaben zu Bestandsgröße und Erhaltungszustand der Brutvogelarten im Gebiet sind aktueller als die GDE und werden daher hier aufgeführt. Weitere spezielle Quellen werden im Bedarfsfall im Text angegeben.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Arten des VSG sowie deren Einstufung und Bewertung gemäß GDE (BFF 2007) bzw. SPA-Monitoring (KORN & HORMANN 2016) dargestellt. Dies erfolgt separat nach Brut- bzw. Zug- und Rastvögeln, da diese Gruppen jeweils sehr starke Unterschiede in Verhaltensökologie und Verweildauer zeigen.

Nach GDE (BFF 2007) sind im VSG 31 Brutvogelarten vorhanden., von denen als relevante Arten lediglich 19 Arten näher beschrieben werden. Des Weiteren sind 41 Rastvogelarten für das VSG

angegeben, von denen beim Monitoring 2012-2015 nur noch 20 Arten eine überregionale Bedeutung erlangt haben. „Verschlechtert“ hat sich die Bedeutung bei 26 Arten, bei zwei Arten verbessert. Besonders gravierend hat die Bedeutung bei rastenden Limikolen abgenommen. Insgesamt kommen im VSG lt. NATURA 2000-Verordnung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 5 Brutvogelarten sowie 28 Zug- und Rastvögel (eine Doppelnennung vorhanden) vor. Nach Anhang 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie kommen 11 Brutvogel- 34 Rast- und Zugvogelarten (eine Doppelnennung vorhanden) vor.

Da für die Rastvogelarten aus dem Monitoring lediglich Erfassungen zur Veränderung der Erhaltungszustände vorliegen aber keine aktuellen Populationsgrößen sowie eine Einstufung des EHZ, werden in Tabelle 2 die Angaben aus der GDE aufgeführt.

2.2.2 Maßgebliche Vogelarten des VSG

Tabelle 1: Brutvogelarten und ihre aktuelle Einstufung gemäß SPA-Monitoring (KORN & HORMANN 2016) im Vergleich zur GDE (BFF 2007) bzw. SDB (RP Gießen 2015)

Art	Bestand (BP/Rev) Monitoring 2016	EHZ Monitoring 2016	Bestand (BP/Rev) GDE/SDB 2007	EHZ GDE 2007	rGN 2007	rGL 2007	rGD 2007	BgB 2007	GN 2007	GL 2007	GD 2007
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	2-4	B	3-4	B	1	1	1	h	B	C	C
Löffelente <i>Anas chapeata</i>	0-2	B	0	B	5	4	1	h	A	A	C
Knäkenente <i>Anas querquedula</i>	0	C	1-2	B	3	2	1	h	A	A	C
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	1-2	B	1	B	5	4	1	h	A	A	C
Graugans <i>Anser anser</i>	22	B	14	B	5	3	1	h	A	A	C
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	0-1	B	1	B	5	4	1	h	A	A	C
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	0-1	C	1	C	3	3	1	h	B	B	C
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	0-1	C	3-4	B	4	3	1	h	A	B	C
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	0	k. A.	0	+	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	2-3	C	2-3	C	1	1	1	h	C	C	C
Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	1	C	0	k. A.	3	2	1	h	A	B	C

Art	Bestand (BP/Rev) Monitoring 2016	EHZ Monito- ring 2016	Bestand (BP/Rev) GDE/SDB 2007	EHZ GDE 2007	rGN 2007	rGL 2007	rGD 2007	BgB 2007	GN 2007	GL 2007	GD 2007
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	1-4	C	11-14	B	3	2	1	h	B	B	C
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	1-3	C	2-3	C	3	2	1	h	A	B	C
Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i>	0-1	C	7-9	C	4	3	1	h	A	B	C
Uferschwalbe <i>Ri- paria Riparia</i>	0-4	C	0	+/-	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A
Zwergtaucher <i>Ta- chybaptus ruficollis</i>	1	C	3	C	3	2	1	h	B	B	C
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	0	C	6-7	C	3	3	1	h	A	A	C
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	2	B	0	-	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A

Abkürzungen (Tabelle 1 +2): Stat.: Status. Pop.: Populationsgröße, rGN,L,D: rel. Größe Naturraum, Land, Deutschland. EZ: Erhaltungszustand. BgB: Biogeographische Bedeutung. GN, GL, GD: Gesamtbewertung Naturraum, Land, Deutschland. Erläuterungen: 1 = < 2 % Fläche des Bezugsraumes, 2 = 2-5 %, 3: 6-15 %, 4: 16-50 %. A: sehr gut. B: gut. C: mittel bis schlecht. +: nicht relevant oder derzeit fehlend. -: neu hinzugekommene Arten, im GDE Bestand 2007 daher nicht vorhanden. h: Hauptverbreitungsgebiet. k. A.: keine Angabe in der GDE/im Monitoring

Tabelle 2: Relevantes Artenspektrum für das VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“, Rastvögel (2000 bis 2007) gemäß GDE (BFF 2007)

Rasthabitat: G = Gewässer; O = Offenland; S = Schlammflächen; R = Röhricht		
Arten	Rasthabitat	Bemerkung
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> [Schilfrohrsänger]	R	Alljährlich einzelne
<i>Actitis hypoleucos</i> [Flussuferläufer]	S	Max 13-17 Ind.
<i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel]	G	Max 10 Ind. WVZ
<i>Anas acuta</i> [Spießente]	G	Max 26 Ind.
<i>Anas clypeata</i> [Löffelente]	G	Max 143 Ind.
<i>Anas crecca</i> [Krickente]	G	Max 150 Ind.
<i>Anas penelope</i> [Pfeifente]	G	Max 29 Ind.
<i>Anas platyrhynchos</i> [Stockente]	G	Max. 500 Ind.
<i>Anas querquedula</i> [Knäkente]	G	Max 32 Ind.
<i>Anas strepera</i> [Schnatterente]	G	Max 97 Ind.
<i>Anser albifrons</i> [Blässgans]	G/O	Max 82 Ind.
<i>Anser anser</i> [Graugans]	G/O	Max. 300 Ind.
<i>Anser fabalis</i> [Saatgans]	G/O	Max 32 Ind.
<i>Ardea cinerea</i> [Graureiher]	G/O	Max 60 Ind.
<i>Ardea purpurea</i> [Purpureiher]	G/O	1-2 Ex.
<i>Aythya ferina</i> [Tafelente]	G	Max 100 Ind
<i>Aythya fuligula</i> [Reiherente]	G	Max 148 Ind.
<i>Aythya marila</i> [Bergente]	G	Max 6 Ind.
<i>Aythya nyroca</i> [Moorente]	G	Unregelmäßig 1-2
<i>Botaurus stellaris</i> [Robrdommel]	R	Unregelmäßig 1-2
<i>Bucephala clangula</i> [Schellente]	G	Max. 8 Ind.
<i>Calidris alpina</i> [Alpenstrandläufer]	S	Max. 8 Ind.
<i>Calidris ferruginea</i> [Sichelstrandläufer]	S	Max. 3 Ind.
<i>Calidris minuta</i> [Zwergstrandläufer]	S	Max. 1-13 Ind.
<i>Calidris temminckii</i> [Temminckstrandläufer]	S	Max. 2-6 Ind.
<i>Casmerodius albus</i> [Silberreiher]	G/O	Regelm. 2-10 Ind.
<i>Charadrius dubius</i> [Flussregenpfeifer]	S	Max. 7-20 Ind.

<i>Charadrius hiaticula</i> [Sandregenpfeifer]	S	Max. 2-9 Ind.
<i>Chlidonias niger</i> [Trauerseeschwalbe]	G	Max. 5-15 Ind.
<i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch]	O	Max. 5-10 Ind.
<i>Ciconia nigra</i> [Schwarzstorch]	O	Gelegentlich Einzeltiere
<i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe]	R/O	Max. 2-5 Ind.
<i>Circus cyaneus</i> [Kornweihe]	O	Max 2-3 Ind.
<i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan]	O	Max 3-5 Ind.
<i>Cygnus olor</i> [Höckerschwan]	O/G	Max 38 Ind.
<i>Egretta garzetta</i> [Seidenreiher]	G	Ausnahme 1 Ind.
<i>Falco columbarius</i> [Merlin]	O	Max. 1-2 Ind.
<i>Gallinago gallinago</i> [Bekassine]	S/O/G	Max 30 Ind.
<i>Gallinula chloropus</i> [Teichhuhn]	G	Max 32 Ind.
<i>Gavia arctica</i> [Prachtaucher]	G	Unregl. 1 Ind.
<i>Gavia stellata</i> [Sterntaucher]	G	Nicht alljährlich 1 Ind.
<i>Grus grus</i> [Kranich]	O	Max. 250 rastend
<i>Hydrocoloeus minutus</i> [Zwergmöve]	G	Max 61 Ind.
<i>Ixobrychus minutus</i> [Zwergdommel]	G	2006 1 Ind.
<i>Larus canus</i> [Sturmmöve]	G/O	Max. 115 Ind.
<i>Larus michahellis</i> [Mittelmeermöve]	G/O	Jährlich einzelne Ex.
<i>Larus melanocephalus</i> [Schwarzkopfmöve]	G	Unregelmäßig 1-3 Ind.
<i>Larus ridibundus</i> [Lachmöve]	G/O	Bis zu 450 Ind.
<i>Limosa limosa</i> [Uferschnepfe]	S	Unregelm. 1-3
<i>Luscinia svecica</i> [Blaueblähen]	R	Regel. Einzeltiere
<i>Lymnocyptes minimus</i> [Zwergschnepfe]	S	Max. 4-6 Ind.
<i>Melanitta nigra</i> [Trauerente]	G	Max. 3 Ind.
<i>Mergus albellus</i> [Zwergsäuer]	G	Max. 4 Ind.
<i>Mergus merganser</i> [Gänsesäger]	G	Max. 20-50 Ind.
<i>Mergus serrator</i> [Mittelsäger]	G	Regl. 1-2 Ind.
<i>Netta rufina</i> [Kolbenente]	G	Max 1-3 Ind.
<i>Numenius arquata</i> [Großer Brachvogel]	O	Max. 4 Ind.
<i>Numenius phaeopus</i> [Regenbrachvogel]	O	Regl. 1-3 Ind.

<i>Pandion haliaetus</i> [Fischadler]	G	Max. 2-3 Ind.
<i>Phalacrocorax carbo</i> [Kormoran]	G	Max. über 700 Ind.
<i>Philomachus pugnax</i> [Kampfläufer]	S/G	Max. 45 Ind.
<i>Pluvialis apricaria</i> [Goldregenpfeifer]	O	Max. 364 Ind.
<i>Podiceps cristatus</i> [Hantentaucher]	G	Max. 40-60 Ind.
<i>Podiceps grisegena</i> [Rotbalstaucher]	G	Regelm. 1-2
<i>Podiceps nigricollis</i> [Schwarzhalstaucher]	G	Max. 6 Ind.
<i>Porzana porzana</i> [Tüpfelsumpfbuhn]	R	Max. 2-4 Ind.
<i>Rallus aquaticus</i> [Wasserralle]	R	Regelm. Einzeltiere
<i>Riparia riparia</i> [Uferschwalbe]	G	Max. über 300 Ind
<i>Sterna hirundo</i> [Flussseeschwalbe]	G	Max. 2 Ind.
<i>Sterna paradisaea</i> [Küstenseeschwalbe]	G	Max bis 8 Ind.
<i>Sternula albifrons</i> [Zwergseeschwalbe]	Unrel. 1-2 Ind.	Unrel. 1-2 Ind.
<i>Tachybaptus ruficollis</i> [Zwergtaucher]	G	Max. 15-25 Ind. Unrel. 15-25 Ind. Max. 15-25 Ind.
<i>Tadorna tadorna</i> [Brandgans]	Max 22 Ind.	Max 22 Ind.
<i>Tringa erythropus</i> [Dunkler Wasserläufer]	S	Max. 3-8 Ind. Max. 3-8 Ind. Max. 3-8 Ind.
<i>Tringa glareola</i> [Bruchwasserläufer]	S	Max. 15 Ind.
<i>Tringa nebularia</i> [Grünschenkel]	S	Max. 15 Ind.
<i>Tringa ochropus</i> [Waldwasserläufer]	S	Max. 15 Ind.
<i>Tringa totanus</i> [Rotschenkel]	S	Max 12 Ind.
<i>Vanellus vanellus</i> [Kiebitz]	S/O	Max. 1250 Ind.

2.3 Sonstige genannte Arten

Entfällt.

2.4 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierfür sind die fachlichen Vorschläge gemäß Maßnahmenplan (FORSTAMT WETZLAR 2015) zu berücksichtigen. Hierin sind allerdings insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell sehr guten/ guten Erhaltungszustandes für LRTen oder Arten, Maßnahmen zu Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten sowie Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder Habitaten enthalten. Daher werden auch die fachlichen Vorschläge gemäß GDE (BFF 2007) und Monitoring (KORN & HORMANN 2016) berücksichtigt. Da für alle Arten angegeben wird, dass sie in ihren

Lebensbedingungen elementar durch menschliche Störungen negativ beeinflusst werden, wird allgemein die Aussage getätigt, dass u.a. eine weitere Verlärmung unterbleiben soll.

2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Aufgrund der Überlagerung des VSG mit weiteren Schutzgebieten sind Funktionsbezüge gegeben, bei denen Aktionsradien der Vogelarten auch für diese Gebiete gelten. Für die maßgebliche Avifauna sind daher Funktionsbezüge zum LSG „Auenverbund Lahn-Dill“ (Kenn-Nr. 2531018), dem NSG „Lahnaue zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ (Kenn-Nr. 1532039), dem NSG „Westspitze Dutenhofener See“ (Kenn-Nr. 1532007) sowie dem NSG „Auloch von Dutenhofen und Sändchen von Atzbach“ (Kenn-Nr. 1532009) gegeben. Aufgrund der teilweisen Überlagerung des FFH-Gebietes „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (Kenn-Nr. 5417-301) bestehen auch hier Funktionsbezüge bzw. sind diese mit dem VSG teils deckungsgleich.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird zum einen bezweckt, den vorhandenen Bestand im Bereich der Ausflugsgastronomie am Dutenhofener See planungsrechtlich abzusichern und zum anderen eine weitere städtebauliche Entwicklung durch den Bau eines neuen Veranstaltungsgebäudes im Bereich der vorhandenen Bebauung am südlichen Ende des Dutenhofener Sees zuzulassen.

Derzeit finden immer wieder Feierlichkeiten in einem für diese Zwecke aufgestellten Festzelt statt, das entsprechend lärmdurchlässig ist. Durch die Errichtung eines festen Gebäudes wird daher u.a. bezweckt, eine Reduzierung der Störwirkungen, sowohl tagsüber als auch nachts, herbeizuführen, da ein festes Gebäude eine wesentlich höhere schallisolierende Wirkung entfaltet.

Rund 40 m südlich des geplanten Veranstaltungsgebäudes befindet sich der Verlauf der B 49. Laut interaktiver Verkehrsmengenkarte Hessen (HESSEN MOBIL 2024) liegt hier ein Verkehrsaufkommen von 40.492 Kfz mit einem Schwerverkehranteil von 6.409 Kfz in 24 Stunden vor, sodass sowohl das Plangebiet als auch die Flächen des VSG entsprechend lärmtechnisch erheblich vorbelastet sind.

Gemäß Immissionsprognose (SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER 2023) müssen für die neue Bebauung ausnahmslos **Fenster- und Türelemente mit einer Schalldämmwirkung** von 40 dB (Schallschutzklasse 4) zum Einbau kommen. Das **Mauerwerk** wird mit Mindestdicke von mindestens 24 cm dimensioniert. Des Weiteren sind die Eingangstüren zu lauten Räumen **schleusenartig** auszuführen, da auch während Musikveranstaltungen die Terrassen genutzt werden und der Schall in den Räumen nicht durch offenstehende Türen in den Außenbereich gelangen darf. Zudem ist vorgesehen, eine **Lüftungsanlage** zu installieren, sodass eine Fensterlüftung während Musikdarbietungen nicht erforderlich ist. Die Lüftungsanlage wird entsprechend mit Schalldämpfer ausgeführt. Diese Vorgaben werden verbindlich über Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt.

Abschließend werden abendlichen Veranstaltungen mit Musikbeschallung (18:00-22:00 Uhr und nachts nach 22:00 Uhr) nur in den Innenräumen und mit geschlossenen Türen und Fenstern stattfinden. Letzteres ist u.a. auch daher geboten, da es sich bei einer Ruhestörung in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Da für die Durchführung von Höhenfeuerwerk außerhalb der Silvesternacht immer eine einzelfallabhängige Genehmigungspflicht besteht, in deren Rahmen ggf. eine Betrachtung der Auswirkungen auf das VSG zu erfolgen hat, die wiederum abhängig ist von Ausgestaltung und jahreszeitlichem Zeitpunkt des Feuerwerkes, entfällt vorliegend die Betrachtung von Beeinträchtigungen, die durch ein Höhenfeuerwerk ausgelöst werden könnten.

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können die in Tabelle 3 aufgelisteten Wirkfaktoren bei dem Projekttyp „Einzelhäuser oder einzelne Gebäude“, der gemäß BfN (2016) Gebäude verschiedener möglicher Funktionen wie u.a. Gastronomie impliziert, relevant sein. Projektspezifisch können bereits einige der Faktoren ausgeschlossen werden, z. B. weil keine Eingriffe innerhalb des Schutzgebietes erfolgen werden. Die Wirkfaktoren werden in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt.

Tabelle 3: Übersicht möglicher Wirkfaktoren des Projekttyps „Einzelhäuser oder einzelne Gebäude“ (nach BfN 2016)

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
Anlagebedingt		
<i>Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die baulichen Anlagen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>		
1-1 Flächenverluste durch Überbauung/Versiegelung	Vollständiger und dauerhafter Verlust der jeweils betroffenen Lebensraumtypen bzw. der möglichen Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für geschützte Arten.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Maßgebliche Arten des VSG sind demnach von Flächenverlusten nicht betroffen.
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- und Nutzungsstrukturen	Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen oder Arten durch Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke durch Beschädigung oder Beseitigung.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Direkte Veränderungen der Vegetations- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Schutzgebietes erfolgen nicht, sodass negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten des VSG demnach nicht zu erwarten sind.
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	Intensivierung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzungsart, die von struktureller Verarmung zur Erhöhung der Anbaufläche und maschinengerechter Bewirtschaftung über mechanische Belastungen bis hin zum Einsatz verschiedenster umweltrelevanter Chemikalien reichen kann.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Zu einer Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung wird es nicht kommen, sodass negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten des VSG demnach nicht zu erwarten sind.
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	Auf einen Zeitraum von bis zu ca. (2-) 3 Jahren beschränkter Ausfall bestimmter Nutzungsformen oder charakteristischer Pflegemaßnahmen, die für die Qualität und Funktionsfähigkeit eines Biotops als Habitat für (bestimmte) Arten oder den	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen finden hier nicht statt, sodass negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten des VSG demnach nicht zu erwarten sind.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
	Charakter bestimmter Lebensraumtypen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Dazu zählt z. B. der Ausfall von bestimmten, in relativ kurzen Abständen stattfindenden Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen in verschiedenen Offenlandlebensraumtypen.	
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Sämtliche physikalischen Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge, die z. B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können, als Ursache für veränderte Wuchsbedingungen von Pflanzen und folglich der Artenzusammensetzung, die einen Lebensraumtyp standörtlich charakterisieren. Darüber hinaus können bestimmte Bodenparameter auch maßgebliche Habitatparameter für Tierarten darstellen.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten des VSG durch physikalische Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes sind demnach nicht zu erwarten.
3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Veränderungen an den bedeutsamen wasserbezogenen Standortfaktoren wie (Grund-)Wasserstände, Druckverhältnisse, Fließrichtung, Strömungsverhältnisse, -geschwindigkeit, Überschwemmungs- und Tidenverhältnisse etc. und dadurch entsprechende Veränderungen in Gewässern, im Bodenwasser und im Grundwasser, soweit dieses im Kontakt zur Oberfläche steht und Einfluss auf die Habitatverhältnisse hat.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Eingriffe in Gewässer oder das Grundwasser finden nicht statt. Veränderungen bedeutsamer wasserbezogenen Standortfaktoren sind durch die Umsetzung der Planung somit nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten des VSG durch Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse können demnach ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf Bauwerke oder anlagebezogene Bestandteile eines Vorhabens zurückzuführen sind.	Das geplante Veranstaltungsgebäude wird mit großen Fensterfronten ausgestattet sein, sodass grundsätzlich eine erhöhtes Tötungsrisiko durch Vogelschlag gegeben sein kann. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 37 Abs. 3 HeNatG sind beim Neubau von Baukörpern jedoch großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Aufgrund dieser bestehenden Gesetzesgrundlage wird in den Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt, dass zur Vermeidung von Vogelschlag ungegliederte Glasflächen und -fassaden sowie transparente Brüstungen mit einer Größe von mehr als 5 m ² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen sind. Dazu sind jeweils über die gesamte Glasfläche dauerhafte horizontale oder vertikale Streifen- oder Punktmuster mit einem Gesamtdeckungsgrad von mindestens 5 – 10 % aufzubringen. Da durch diese Festsetzung das Risiko von Vogelschlag wirksam reduziert werden kann, kann auch dieser Wirkfaktor als nicht relevant eingestuft werden. Negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Arten des VSG infolge von Individuenverlusten können demnach ausgeschlossen werden.
Baubedingt		
<i>Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:</i>		
1-1 Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze	Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke durch Beschädigung oder Beseitigung.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze werden nur innerhalb des Baufeldes stattfinden. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG können demnach ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität, die auf bauliche Aktivitäten bzw. den Bauprozess eines Vorhabens zurückzuführen sind. Dazu zählen auch die Individuenverluste, die z. B. im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. -räumung (Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen, Bodenabtrag etc.) auftreten.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Bei den maßgeblichen Arten des VSG handelt es sich zudem um flugfähige Arten, sodass negative Auswirkungen demnach ausgeschlossen werden können.
5-1 Akustische Reize (Schall)	Akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können. Als baubedingte Ursachen treten Schallereignisse nur zeitweilig auf.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Akustische Reize im Zuge des Baus des Veranstaltungsgebäudes sind temporärer Natur, treten ausschließlich tagsüber auf und sind als untergeordnet gegenüber der hier gemäß Lärmviewer (HLNUG 2024-1) herrschenden Lärmbelastung der B 49 von 65-69 dB(A) am Tag anzusehen. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch baubedingte akustische Reize können demnach ausgeschlossen werden.
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Visuell wahrnehmbare Reize im Zuge des Baus des Veranstaltungsgebäudes sind temporärer Natur. Zudem findet die Bebauung auf bereits durch bauliche Anlagen und deren Nutzung geprägten Flächen im unmittelbaren Nahbereich zur B 49 statt, weshalb der Landschaftsausschnitt bereits durch dauernde visuell wahrnehmbare Reize wie Bewegung und Reflektionen gekennzeichnet ist. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch baubedingte optische Reizauslöser können demnach ausgeschlossen werden.
5-3 Licht	Unterschiedlichste - i. d. R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Lichtemissionen im Zuge des Baus des Veranstaltungsgebäudes sind nicht zu erwarten, da die baulichen Tätigkeiten auf tagsüber geschränkt sein werden. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
	Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können.	durch baubedingte Lichtemissionen können demnach ausgeschlossen werden.
5-4 Erschütterungen/Vibrationen	Unterschiedlichste Formen von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Erschütterungen oder Vibrationen, die Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen hervorrufen können.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Ggf. auftretende Erschütterungen im Zuge des Baus des Veranstaltungsgebäudes sind temporärer Natur. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch baubedingte Erschütterungen/Vibrationen können demnach ausgeschlossen werden.
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	Jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch z. B. Verdichtung des Bodens) oder zu einer unmittelbaren Störung von Arten bis hin zur Verletzung oder Abtötung von Individuen führen können.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Mit durch die Bautätigkeiten ausgelöstem Wellenschlag am Dutenhofener See ist nicht zu rechnen. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch baubedingte mechanische Einwirkungen können demnach ausgeschlossen werden.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	Eintrag von Stäuben oder Schlämmen (in Gewässer), die zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Staubaufwirbelungen und Staubimmissionen im Zuge der Bebauung des Plangebietes sind temporärer Natur und setzen sich nur im unmittelbaren Umfeld der Bautätigkeit und somit aufgrund der Distanz zum Schutzgebiet nicht innerhalb der Flächen des Schutzgebietes selbst ab.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
		Zudem handelt es sich dabei um unbelastetes oder natürliches Material, das keine Schädigungen von Individuen bzw. Veränderungen der Habitate auslösen kann. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch baubedingt auftretende Stäube können demnach ausgeschlossen werden.
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten, die aufgrund der natürlichen bzw. ursprünglichen Standort- bzw. Habitatbedingungen lokal nicht vorkommen, z. B. durch gezieltes oder unbeabsichtigtes Ausbringen oder sonstige Maßnahmen.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Zu einem gezielten oder unbeabsichtigten Ausbringen von gebietsfremden Arten wird es im Zuge des Baus des Veranstaltungsgebäudes nicht kommen, sodass negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG demnach ausgeschlossen werden können.
Betriebsbedingt		
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung der baulichen Anlagen und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:</i>		
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	Zu einer Veränderung der Gewässerbeschaffenheit (z. B. des pH-Werts oder des Sauerstoffgehalts) führende Einwirkungen (z. B. durch Einleitung/Infiltration von Wasser mit einer anderen Beschaffenheit in Grund-/Oberflächenwasser). Veränderungen in der Gewässerbeschaffenheit können in Abhängigkeit der Empfindlichkeit bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu substantiellen Veränderungen der Habitatcharakteristika führen.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Es ist keine Einleitung von Wasser mit einer anderen Beschaffenheit oder von unbelastetem Niederschlagswasser in den Dutenhofener See oder ein anderes Gewässer vorgesehen. Veränderungen der hydrochemischen Verhältnisse sind durch die Umsetzung der Planung somit insgesamt nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG können demnach ausgeschlossen werden.
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	Zu den betriebsbedingten Barrierewirkungen sowie Individuenverlusten zählen	Im vorliegenden Fall nicht relevant, da es zu keinem Bau einer der genannten Verkehrsstrassen kommen wird.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
	insbesondere jene, die auf Straßen-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehr zurückzuführen sind.	
5-1 Akustische Reize (Schall)	Akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitats führen können. Derartige Reize treten einerseits betriebsbedingt und dann zumeist dauerhaft auf.	In dem geplanten Veranstaltungsgebäude wird es zur Durchführung von Feierlichkeiten kommen, mit denen eine entsprechende Lärmbelastung verbunden sein kann. Dies betrifft vor allem Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkten Musikdarbietungen. Da jedoch, wie in Kapitel 3.1 ausgeführt, diverse aktive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der baulichen Ausführung des Gebäudes vorgesehen sind (Fenster- und Türelemente mit Schalldämmwirkung, Dimensionierung des Mauerwerks, schleusenartige Ausführung der Eingangstüren zu lauten Räumen, Lüftungsanlage zur Vermeidung von Fensterlüftungen), wird es zu einer <u>erheblichen Reduzierung</u> der Immissionen im Vergleich zum Status quo kommen. Die Auswertung diverser Messberichte bei Veranstaltungen im Zelt und der Immissionsprognose zu zukünftigen Veranstaltungen im Gebäude haben dazu Folgendes ergeben: In den Jahren 2014, 2015 und 2017 wurden durch das SCHALLTECHNISCHE BÜRO PFEIFER in den Abend- und Nachtstunden Schallmessungen während der Veranstaltung von Feiern im Festzelt am Dutenhofener See durchgeführt. An den am nördlichen Rand des VSG gelegenen Orten Atzbach und Heuchelheim (siehe Abb. 1) wurden dabei Lärmpegel von maximal 41 dB(A) in Atzbach und maximal 48 dB(A) in Heuchelheim ermittelt. Je nach Witterungslage (insbesondere die Stärke und Richtung des Windes betreffend) konnten in Atzbach jedoch auch keinerlei Geräusche der Veranstaltung wahrgenommen werden (SCHALLTECHNISCHE BÜRO PFEIFER 2015). Für die gleichen Standorte wurde nun in der Immissionsprognose des SCHALLTECHNISCHEN BÜROS PFEIFER von 2023 für Veranstaltungen im geplanten Gebäude Lärmpegel von maximal 14 dB(A) tagsüber und 15 dB(A) nachts in Atzbach sowie maximal 14 dB(A) tagsüber und nachts in

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
		Heuchelheim ermittelt. Somit führt die Verlagerung der Feierlichkeiten in das geplante Veranstaltungsgebäude zu einer Reduzierung der Immissionen an den nördlichen Randbereichen des VSG von rund 60 bis 70 %, sodass auch von einer deutlichen Reduzierung der Störwirkungen durch Lärm für die auf den Flächen des VSG auftretenden Vogelarten auszugehen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass es durch die Attraktivitätssteigerung zu einer Erhöhung der Anzahl von Veranstaltungen kommen wird, da aktiv Lärmschutzmaßnahmen durch die bauliche Ausgestaltung des Gebäudes ergriffen werden, die bei jeder Veranstaltung zum Tragen kommen werden. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingte akustische Reize können demnach ausgeschlossen werden.
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die Nutzung des Veranstaltungsgebäudes findet auf bereits durch bauliche Anlagen und deren Nutzung geprägten Flächen in unmittelbaren Nahbereich zur B 49 und zu Ausflugs-gastronomie statt, weshalb der Landschaftsausschnitt bereits durch dauernde visuell wahrnehmbare Reize wie Bewegung und Reflektionen gekennzeichnet ist. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingte optische Reizauslöser können demnach ausgeschlossen werden.
5-3 Licht	Unterschiedlichste - i. d. R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z. B. Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Mit einer über das bereits bestehende Maß hinaus gehenden Gebäudebeleuchtung im Bereich des Veranstaltungsgebäudes, die zudem bis in die Flächen des Schutzgebietes hineinleuchten kann, ist nicht zu rechnen. Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind ge-

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
	Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können.	maß § 35 Abs. 3 HeNatG grundsätzlich unzulässig. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingte Beleuchtungen können demnach ausgeschlossen werden.
5-4 Erschütterungen/Vibrationen	Unterschiedlichste Formen von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Erschütterungen oder Vibrationen, die Störungen von Tieren oder Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen hervorrufen können.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Im Zuge der Nutzung des Veranstaltungsgebäude ist, selbst bei Feierlichkeiten mit Musikbeschallung, nicht mit Erschütterungen/Vibrationen zu rechnen, die bis in das Schutzgebiet hinein wahrnehmbar sein werden. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingte Erschütterungen/Vibrationen können demnach ausgeschlossen werden.
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	Jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitate von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch z. B. Verdichtung des Bodens) oder zu einer unmittelbaren Störung von Arten bis hin zur Verletzung oder Abtötung von Individuen führen können.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Mit durch die Nutzung des Veranstaltungsgebäudes ausgelöstem Wellenschlag am Dutenhofener See ist nicht zu rechnen. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingte mechanische Einwirkungen können demnach ausgeschlossen werden.
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	Eintrag sämtlicher eutrophierend wirkender Stoffe, vor allem Stickstoff und Phosphat, in Lebensräume bzw. in Habitate der Arten, die Änderungen in der Nährstoffversorgung bedingen und Veränderungen insbesondere im Vorkommen bestimmter Pflanzenarten bzw. in der Artenzusammensetzung herbeiführen oder	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Mit durch die Nutzung des Veranstaltungsgebäudes einhergehendem Eintrag eutrophierend wirkender Stoffe in den Dutenhofener See ist nicht zu rechnen. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingten Eintrag eutrophierend wirkender Stoffe können demnach ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
	Pflanzen und Tiere unmittelbar schädigen können. Hierzu zählen z. B. Stickoxide, Distickstoffoxid, Ammoniak, gezielte Düngungsmaßnahmen oder luftbürtige Emissionen auch Abfälle (z. B. von Nahrungsmitteln), die bei Projekten relativ diffus bzw. unkontrolliert bei deren Betrieb oder Nutzung entstehen können.	
6-5 Salz	Eintrag von Salzen, vor allem über den Boden- und Wasserpfad, die i. d. R. zu indirekten Schädigungen von Pflanzen oder Tieren bzw. zu Veränderungen der Standortbedingungen führen (können). Daneben sind auch direkte Schädigungen von Organismen möglich.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Neue Verkehrsflächen, auf denen im Zuge der winterlichen Räumung der Einsatz von Tausalzen erfolgen kann, entstehen nicht. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch den betriebsbedingten Einsatz von Salz können demnach ausgeschlossen werden.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	Eintrag von Stäuben oder Schlämmen (in Gewässer), die zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Zu Staubaufwirbelungen und Staubimmissionen wird es im Zuge der Nutzung des Veranstaltungsgebäudes nicht kommen. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch betriebsbedingt auftretende Stäube können demnach ausgeschlossen werden.
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten, die aufgrund der natürlichen bzw. ursprünglichen Standort- bzw. Habitatbedingungen lokal nicht vorkommen, z. B. durch gezieltes oder unbeabsichtigtes Ausbringen oder sonstige Maßnahmen.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Zu einem gezielten oder unbeabsichtigten Ausbringen von gebietsfremden Arten wird es im Zuge der Nutzung des Veranstaltungsgebäudes nicht kommen, sodass negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG demnach ausgeschlossen werden können.

Wirkfaktor	Definition	Fallspezifisch für den Bau und die Nutzung eines Veranstaltungsgebäudes am Südrand des Dutenhofener Sees
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	Einsatz von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden, auch von insektenpathogenen Bakterien oder Viren, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Schädigung oder Tötung von Pflanzen oder Tieren führen können. Daneben sind indirekte strukturelle Auswirkungen auf Habitate möglich.	Im vorliegenden Fall nicht relevant. Die für die Errichtung des Veranstaltungsgebäudes vorgesehene Fläche befindet sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Im Rahmen der Nutzung des Veranstaltungsgebäudes ist mit keinem Einsatz der genannten Substanzen und somit auch nicht mit derart erheblichen Schädigungen zu rechnen. Negative Auswirkungen auf maßgebliche Arten des VSG durch einen betriebsbedingten Einsatz der genannten Substanzen können demnach ausgeschlossen werden.

3.3 Fazit der Wirkfaktorenermittlung

Eine zusammenfassende Darstellung der Wirkfaktorenanalyse ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Hier ist zu sehen, dass keiner der Wirkfaktoren zu Beeinträchtigungen führen kann.

Tabelle 4: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen im Falle der Umsetzung der Planungen

Wirkfaktor	Tatsächliche Relevanz	Wirkweite
Anlagebedingt		
1-1 Flächenverluste durch Überbauung/Versiegelung	irrelevant	-
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- und Nutzungsstrukturen	irrelevant	-
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	irrelevant	-
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	irrelevant	-
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	irrelevant	-
3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	irrelevant	-
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	irrelevant	-
Baubedingt		
1-1 Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze	irrelevant	-
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	irrelevant	-
5-1 Akustische Reize (Schall)	irrelevant	-
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	irrelevant	-
5-3 Licht	irrelevant	-
5-4 Erschütterungen/Vibrationen	irrelevant	-
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	irrelevant	-
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	irrelevant	-
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	irrelevant	-
Betriebsbedingt		
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	irrelevant	-
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	irrelevant	-
5-1 Akustische Reize (Schall)	irrelevant	-

Wirkfaktor	Tatsächliche Relevanz	Wirkweite
5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	irrelevant	-
5-3 Licht	irrelevant	-
5-4 Erschütterungen/Vibrationen	irrelevant	-
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	irrelevant	-
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	irrelevant	-
6-5 Salz	irrelevant	-
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebst. u. Sedimente)	irrelevant	-
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	irrelevant	-
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	irrelevant	-

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere Pläne oder Projekte

Hessen Mobil plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit den Ausbau des Seitenstreifens der B 49 zwischen der Anschlussstelle Wetzlar-Ost und der Anschlussstelle Bergwerkswald. Dies betrifft somit den südlich des vorliegenden Plangebiets befindlichen Abschnitt der B 49. Inwieweit es durch den Ausbau des Seitenstreifens zu Beeinträchtigung für das VSG kommen wird, ist derzeit nicht bekannt. Da jedoch die vorliegende Natura2000-Prognose zu dem Ergebnis kommt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des VSG kommt, sondern es im Gegenteil durch den Bau und die Nutzung des Veranstaltungsgebäudes zu einer Reduzierung bestehender Störwirkungen kommen wird, können kumulierend wirkende Beeinträchtigungen in jedem Fall ausgeschlossen werden.

5. Gesamtergebnis der FFH-Prognose

In der vorliegenden Natura2000-Prognose sollte geprüft werden, ob durch den Bau und die Nutzung eines neuen Veranstaltungsgebäudes als Ersatz für ein bisher genutztes Veranstaltungszelt am südlichen Ende des Dutenhofener Sees erhebliche Beeinträchtigungen des VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ hervorgerufen werden können. Das Plangebiet befindet sich etwa 280 m südöstlich des VSG.

Die Wirkfaktorenanalyse hat gezeigt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen für das VSG kommen wird. **Das geplante Vorhaben ist somit verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie für das betrachtete VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (Kenn-Nr. 5417-401).** Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (vgl. HMULV 2005).

Aßlar/Wetzlar, 15.03.2024

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH
Planungsbüro für Siedlung und Landschaft



geprüft: 15.03.2024



Quellenverzeichnis

- BFF (BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN) (2007): Grunddatenerfassung des EU-Vogelschutzgebiets 5417-401 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“. – Gutachten i. A. des RP Gießen, Linden.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand „02. Dezember 2016“, abrufbar unter www.ffh-vp-info.de, Abgerufen am 19.01.2024.
- BNATSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- FORSTAMT WETZLAR (2015): Mittelfristiger Maßnahmenplan für das NATURA 2000-Gebiet „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“. 94 S.
- HeNatG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG*) vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379).
- HESSEN MOBIL (2024): Interaktive Verkehrsmengenkarte Hessen. Im Internet unter: <https://mobil.hessen.de/verkehr/interaktive-verkehrsmengenkarte>, letzter Abruf: 22.01.2024.
- HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2024-1): Lärmviewer Hessen. Im Internet unter: <https://laerm.hessen.de/mapapps/resources/apps/laerm/index.html?lang=de>, letzter Abruf: 19.01.2024.
- HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2024-2): GIS-Viewer des Naturschutzinformationssystems NATUREG. Im Internet unter: <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>, letzter Abruf: 19.01.2024.
- HMULV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder Nein? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. HMULV. Wiesbaden.
- KORN, M. & M. HORMANN (2016): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 5417 – 401 „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (Lahn-Dill-Kreis/Kreis Gießen, Hessen).- Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Linden, 85 S.
- RP GIEßEN (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN) (2015): Standard-Datenbogen für das VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“. Erstellt 2004, aktualisiert 2015.
- RP GIEßEN (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN) (2016): Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Regierungspräsidium Gießen vom 31. Oktober 2016. Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 07. November 2016, S. 1266-1373.
- SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER (2007): Immissionsprognose Nr. 1557, Inhalt: Schallimmissionsprognose für Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärkter Musik am Dutenhofener See, Schalltechnische Untersuchung. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wetzlarer Hof Gastro GmbH & Co. KG, 16 S.
- SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER (2014): Messbericht Nr. 1557/II, Inhalt: Schallmessungen im Einwirkungsbereich einer Veranstaltung in einem Festzelt am Dutenhofener See. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Dutenhofener See GmbH & Co. KG, 6 S.

- SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER (2015): Messbericht Nr. 1557/IV, Inhalt: Schallmessungen im Einwirkungsbereich einer Veranstaltung in einem Festzelt am Dutenhofener See. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Dutenhofener See GmbH & Co. KG, 5 S.
- SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER (2017): Messbericht Nr. 1557/V, Inhalt: Schallmessungen im Einwirkungsbereich einer Veranstaltung in einem Festzelt am Dutenhofener See. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Dutenhofener See GmbH & Co. KG, 6 S.
- SCHALLTECHNISCHES BÜRO PFEIFER (2023): Immissionsprognose Nr. 5243, Inhalt: Bebauungsplan der Stadt Wetzlar 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Dutenhofener See“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Gaststätte – Schallimmissionsprognose. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Müller, Aufegger, Strasser Bruchteilsgemeinschaft. 24 S.
- TAMM, J. & VSW [STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND] (2004): Hessisches Fachkonzept zur Auswahl von Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Frankfurt.

Anhang 1

Ergebnisbogen Natura2000-Verträglichkeitsprognose

Natura 2000-Nr.: DE 5417-401
Natura 2000-Gebiets-Name: „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“
Titel der Natura2000-VP: Stadt Wetzlar, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Dutenhofener See“, Stadtteil Dutenhofen, Natura 2000-Verträglichkeitsprognose für das VSG „Lahnaue zwischen Atzbach und Gießen“ (DE 5417-401)
Datum der Natura2000-VP: Januar 2024
Projektname: Stadt Wetzlar, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Dutenhofener See“, Stadtteil Dutenhofen
Kurzbeschreibung des Projekts: Planungsrechtliche Absicherung des vorhandenen Bestandes und Ermöglichung einer weiteren städtebaulichen Entwicklung durch den Bau eines neuen Veranstaltungsgebäudes im Bereich der vorhandenen Bebauung am südlichen Ende des Dutenhofener Sees.
Projektträger: Stadt Wetzlar als planaufstellende Kommune
Lage des Projektes: - Landkreis: Lahn-Dill-Kreis - Gemeinde: Stadt Wetzlar
Lage des Projekts zum Natura 2000-Gebiet: - etwa 280 m nordwestlich des Plangebietes beginnen die Flächen des sich nordwestlich, nördlich und nord-östlich des Plangebietes erstreckenden VSG
Erhaltungsziele mit Beeinträchtigung (auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle!): Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Brutvögel - Wirkfaktor: -- - Grad der Beeinträchtigung (quantitativ): -- - Erhebliche Beeinträchtigung: -- - Kohärenzsicherungsmaßnahmen: -- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Zug- und Rastvögel - Wirkfaktor: -- - Grad der Beeinträchtigung (quantitativ): -- - Erhebliche Beeinträchtigung: -- - Kohärenzsicherungsmaßnahmen: -- Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, Brutvögel - Wirkfaktor: -- - Grad der Beeinträchtigung (quantitativ): -- - Erhebliche Beeinträchtigung: -- - Kohärenzsicherungsmaßnahmen: -- Arten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie, Zug- und Rastvögel



- Wirkfaktor: --
- Grad der Beeinträchtigung (quantitativ): --
- Erhebliche Beeinträchtigung: --
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen: --